



EMPFEHLUNGEN

DER LANDESGEMEINSCHAFT FÜR BETREUUNGSANGELEGENHEITEN THÜRINGEN (LAG)

ZU

ANFORDERUNGEN AN DIE GEEIGNETHEIT EHRENAMETLICHER BETREUER BEI DER ÜBERTRAGUNG DES AUFGABENKREISES VERMÖGENSSORGE

Es ist gesetzliche Aufgabe der Betreuungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte in Unterstützung der Betreuungsgerichte geeignete Betreuer zu gewinnen. Im Focus stehen dabei die Bemühungen um Personen, die zum Führen von ehrenamtlichen Betreuungen bereit sind, sowohl familienextern als auch innerhalb der Familie. Die Suche nach geeigneten ehrenamtlichen Betreuern ist eine verantwortungsvolle Aufgabe der Betreuungsbehörden, die sie im Idealfall mit einem in ihrem Wirkungsbereich tätigen anerkannten Betreuungsverein gemeinsam bewältigen kann.

Der Gesetzgeber erwartet, dass rechtliche Betreuer geeignet sind, „...in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und in dem hierfür erforderlichem Umfang persönlich zu betreuen.“ (§ 1897 (1) BGB)

Für Betreuer, die im Rahmen einer Berufsausübung Betreuungen führen, hat der Gesetzgeber grundsätzlich die Vorlage von Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis normiert (vgl. § 1897(7) Satz 2 BGB). Für Betreuungen, die im Rahmen eines Ehrenamtes geführt werden, gibt es keine vergleichbaren Regelungen. Trotzdem muss gewährleistet werden, dass ehrenamtliche Betreuer die übertragenen Angelegenheiten stets zum Wohle der Betroffenen rechtlich besorgen.

Auf Grund persönlicher Gespräche und Vorlage entsprechender Unterlagen schätzt die Betreuungsbehörde ein, ob der ehrenamtliche Betreuer die zum Führen einer Betreuung erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt, also geeignet erscheint. Bei der Ermittlung der persönlichen Verhältnisse und Lebensumstände sind auch die Vermögensverhältnisse und eventuelle Vorstrafen eines potentiellen ehrenamtlichen Betreuers zu hinterfragen.

Soll der Aufgabenkreis Vermögenssorge an einen ehrenamtlichen Betreuer übertragen werden, so wird empfohlen, dass dieser eine Einverständniserklärung unterzeichnet, die folgenden Wortlaut haben könnte:

„Ich versichere, keine Vorstrafen, anhängige Verfahren und Eintragungen im Zentralschuldnerverzeichnis zu haben. Eine eidesstattliche Versicherung wurde von mir nicht abgegeben. Ich erkläre mich einverstanden damit, dass die Betreuungsbehörde bei Bedarf ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis von mir erbitten kann.“

In begründeten Ausnahmefällen wird empfohlen, sich bereits vor Übernahme der Betreuung das Führungszeugnis und den Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vom potentiellen ehrenamtlichen Betreuer vorlegen zu lassen, um eine möglichst treffende Einschätzung zur Geeignetheit der Person vornehmen zu können.

14. Dezember 2011